

Vollmacht

In Sachen

wegen

wird hiermit den

Rechtsanwälten

Wolfram Platz, Steffen Platz, Dr. Patrick Keinert, Christiane Berger

Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt insbesondere

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO und § 73 SGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen einschließlich der Vorverfahren, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145a II StPO sowie zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und zur außergerichtlichen Vertretung und Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen ...“ genannten Angelegenheit;
6. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenz- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung zugrunde zu legen sind, die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind. Ich bestätige, ausdrücklich vor Abschluss über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass im Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

....., den

(Unterschrift)

Rechtsanwälte Platz und Partner mbB

Bahnhofstraße 27; 69151 Neckargemünd; Telefon: 06223 7042 / 7043; Telefax: 06223 2438;
www.rechtsanwaelte-platz.de; info@rechtsanwaelte-platz.de